



Amtsgericht Zwickau

Amtsgericht Zwickau
Humboldtstraße 1, 08056 Zwickau
7 Cs 180 Js 27175/18

Frau

[Redacted]

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Zwickau, 18.02.2020

Geschäftsstelle

Telefon: 0375 5092 716 (Frau Günther)

0375 5092 717 (Frau Moßler)

Telefax: 0375 5092 780

Aktenzeichen: **7 Cs 180 Js 27175/18**
(Bitte bei Antwort angeben)

Strafsache gegen [Redacted], geb. [Redacted] wg. Beleidigung

Sehr geehrte Frau [Redacted]

anbei erhalten Sie die Ausfertigung des Urteils vom 04.02.2020 mit dem Bemerkten, dass seitens der Staatsanwaltschaft Zwickau Berufung eingelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Günther

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausfertigung



Amtsgericht Zwickau

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 7 Cs 180 Js 27175/18

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

C. F. (geb.),
geboren am in Zwickau, geschieden, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft:

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Zwickau - Strafrichter -

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 04.02.2020, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Eisenreich

als Strafrichter

Staatsanwalt Hoppmann

als Vertreter der Staatsanwalt-
schaft

JHSekr'in Günther

als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

für Recht erkannt:

1.

Die Angeklagte Friedrich wird freigesprochen.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse einschließlich der notwendigen Auslagen der Angeklagten.

Gründe

I.

Der Angeklagten lag folgender Sachverhalt zur Last:

„Sie sandten am 21. 9. 2018 um 11:59 Uhr eine e-Mail, u. a. auch an den Präsidenten des Landgerichts Zwickau, Herrn Kirst. In dieser beleidigten Sie Richter am Amtsgericht Lindenberg als „asozialen, kriminellen unverschämten, strafvereitelnden Lumpenhund“, um ihre Missachtung auszudrücken.

Diese e-Mail wurde durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Zwickau, Herrn Hartmann, als Vertreter des Präsidenten gelesen. Daraufhin stellte dieser noch am selben Tag als Dienstvorgesetzter einen Strafantrag.“

II.

Eine Verurteilung der Angeklagten wegen Beleidigung kann aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen. Vorliegend muss eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Schmähkritik vorgenommen werden.

„Auch eine überzogene oder ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich könne man noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen.

Nur dann kann im Sinne einer Regelvermutung ausnahmsweise auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles verzichtet werden. Aus diesem Grunde wird für die Schmähkritik bei Äußerung in einer Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vorliegen und im übrigen eher auf die sogenannte Privatfehde beschränkt bleiben (vgl. BVerfGE 12. 5. 09, Aktenzeichen: 1 BvR 2272/04, NJW 2009, S. 3016, <318>),(vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28. 7. 2014, Aktenzeichen: 1 BvR 482/13).

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass in der genannten e-Mail Bezug genommen wird auf das Endurteil des Amtsgerichtes Zwickau vom 22. 8. 2018, Aktenzeichen: 22 C 1023/16.

In dieser e-Mail schreibt die Angeschuldigte wie folgt:

-Mail als Dokument:

„Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter Adolf Lindenberg - AZ.: 22 C 1023/16

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident Kirst,
leider muss ich mich erneut beschweren. Ursache dafür ist das Endurteil vom 22. 8. 2018, AZ.: 22 C 1023/16, des Herrn Richter Lindenberg.

Richter Lindenberg ergreift Partei für einen kriminellen, lügenden, betrügenden Lumpenhund!

Wenn Herr Richter Lindenberg nicht in der Lage ist, zu erkennen, oder vorsätzlich bewusst vertuscht, dass nach Bestehen von Rechtskraft keine Verhandlungen stattfinden dürfen, dass schon allein durch diese rechtswidrigen Verhandlungen, Gerichts- und Anwaltskosten entstehen, dadurch Schaden entsteht und dass ein unabhängiges Organ der Rechtspflege seine Mandantschaft vor Schaden zu bewahren hat und sich nicht an nicht regelkonformen Handlungen eines Gerichtes zu beteiligen hat, ist er in meinen Augen ebenso ein asozialer, krimineller, unverschämter, strafvereitelnder Lumpenhund, wie der, welchen er schützt!

Ich mache keine ehrenrührigen Behauptungen und habe auch keine richterlichen Hinweise mit Spott und Hohn missachtet.

Ich werde jedoch auf keinen Fall einen betrügenden Straftäter und Täuscher ehren und achten, auch einen Richter, welcher solches duldet, nicht!

Ich kämpfe um meine Existenz und um Gerechtigkeit und trage immer die Wahrheit vor!

Nachdem Herr Richter Lindenberg erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt wurde, durch Entscheidung des Herrn Richter Dietel, frage ich nun:

Weshalb darf ein, mich persönlich beleidigender Richter, trotzdem noch in meiner Sache Entscheidungen treffen?

Weshalb verwendet ein Richter die Worte „wahrscheinlich, vermutlich, selbst wenn ...“, weist aber dann meinen Feststellungsantrag und meine Widerklage als unzulässig ab?

Weil er strafvereitelnd meine Frage zum Thema „Gültigkeit von Rechtskraft“ nicht beantworten will?

Das OLG Dresden hat das fehlerhaft eingelegte Rechtsmittel des Ra Schübel auch nicht als unzulässig abgewiesen und hat rechtswidrig Anwalts- und Gerichtskosten entstehen lassen!

Das ignoriert Herr Richter Lindenberg vorsätzlich!

Das nenne ich Willkür!

Er fügt mir wissentlich und bewusst weiteren Schaden zu.

Das Endurteil sollte für ungültig erklärt werden, da Herr Richter Dietel schon mitteilte, dass ich von diesem Richter Lindenberg KEINE gerechte Entscheidung erwarten könnte.

Hiermit beantrage ich zusätzlich und erneut, nach § 42 FamFG, die Berichtigung des Beschlusses vom 11.02.2013 - OLG Dresden - AZ.: 22 UF 436/12 und die Korrektur des fal-

schen Rechtskraftvermerkes auf dem Beschluss des AG Zwickau vom 23.03.2012 - AZ 1059/07!

Ich weise daraufhin, dass der zugefügte Schaden mit jedem Tag größer wird!

Woher weiß Herr Richter Lindenberger eigentlich, wer der „unbekannte Überkleber“ ist?
Warum schützt er Ra Schübel, welcher auch der Überkleber sein könnte, da ja nicht ermittelt worden ist, seit meiner Anzeigen von 2014?
Immerhin verdächtigte mich Herr Richter Lindenberger im Dezember 2016, während der Verhandlung, der „Überkleber“ gewesen zu sein!
Angezeigt hat er es aber nicht!

WENN EIN RICHTER NOCH NICHT EINMAL WEIß, ODER MISSACHTET, WAS RECHTSKRAFT BEDEUTET, IST ER AUS SEINEM AMT ZU ENTHEBEN!

§ 193 StGB - Wahrnehmung berechtigter Interessen!

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Friedrich"

„Gesendet: Donnerstag, 20. September 2018 um 20:04 Uhr

Betreff: Strafantrag und Strafanzeige wegen des dringenden Verdachtes auf Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt

Hiermit stelle ich Strafanzeige und Strafantrag wegen des dringenden Verdachtes auf Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt gegen Herrn Richter Adolf Lindenberger - AZ.: 22 C 1023/16 - AG Zwickau

Begründung:

Herr Richter Lindenberger benutzt weiterhin die Bezeichnung „Dr.“ R. Schübel, obwohl Herr Ra Schübel seine Dissertation nicht nachweist und im Juni von Herrn Justizminister Gemkow der Generalstaatsanwaltschaft gemeldet wurde.

Des Weiteren behauptet Herr Richter Lindenberger weiterhin im Endurteil vom 22.08.2018 - AZ.: 22 C 1023/16, die Überklebung von gültiger Rechtskraft sei ein Fehler, oder eine nicht rechtskonforme Handlung des AG Zwickau.

Diese Überklebung gültiger Rechtskraft, ist eine Urkundenfälschung!

Da unter der Überklebung der gültige Rechtskraftvermerk zu finden ist, sollte ein Richter dafür sorgen, dass die Überklebung entfernt wird.

Herr Richter Lindenberger verwendet die Worte „nicht regelkonform“.

Das ist eine Verharmlosung einer Straftat, also Strafvereitelung.

Der Feststellungsantrag war gerechtfertigt und notwendig, damit die Worte „wahrscheinlich, vielleicht, vermutlich, nicht mehr angewendet werden, sondern eindeutig und hundertprozentig feststeht, dass gültige Rechtskraft überklebt wurde und der RKV“ rechtskräftig seit dem 01.05.2012 „BESTÄTIGT wird, um danach den entstandenen Schaden berechnen und beziffern zu können.

Ein Leistungsantrag war demzufolge erst nach dem Feststellungsantrag möglich, damit nicht

äterer Schaden (Kosten) entsteht.
Schadensminderungspflicht!

Eine Zeugenladung der Zeugen Rain Claudia Dietrich und Ra Martin Braukmann war von mir schriftlich beantragt und wurde von Herrn Richter Lindenberger für nicht notwendig erachtet.

Nichterhebung von Beweisen!

Zusätzlich beleidigt und verleumdet Herr Richter Lindenberger mich erneut, obwohl er deshalb in diesem Jahr schon erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt wurde.

Ich arbeite weder mit Spott noch Hohn, trage wahrheitsgemäß vor, erwarte gerechte Entscheidungen und kämpfe um meine Existenz.

Selbstverständlich mache ich einem, an Betrug beteiligten Rechtsanwalt, welcher mir die Vorlage seiner Dissertation verweigert, Vorwürfe, da er, als unabhängiges Organ der Rechtspflege, verantwortlich war, 1. Schaden von mir abzuwenden und 2. das Gericht auf „Fehler“ und rechts- und regelwidriges Verhalten hinzuweisen!

Herr Ra Schübel wusste seit Mai 2012 von der Aufbringung von Rechtskraft auf dem Beschluss vom 23.03.2012 - AZ: 8 F 1059/07.
Er bekam am 04.05.2012 die Gerichtskostenrechnung zugeschickt, welche er vorsätzlich zurückhielt.

Das wiederum weiß Herr Richter Lindenberger und stellt sich auf die Seite des Ra Schübel, indem er im Beschluss fragt, warum gegen diesen eine Widerklage eingereicht wurde.

Die Antwort lautet: Weil Ra Schübel mein Anwalt war und verpflichtet war, keine kriminellen, rechtswidrigen Gerichts- und Anwaltskosten entstehen zu lassen und auch noch einzuklagen!

Herr Richter Lindenberger weist meine Widerklage wegen Unzulässigkeit ab, ignoriert aber, dass das fehlerhaft eingelegte Rechtsmittel am 30.04.2012 auch wegen Unzulässigkeit vom OLG Dresden hätte abgewiesen werden müssen.

Er ignoriert eine eindeutige Rechtsbeugung am OLG und verspottet mit dieser Abweisung der Widerklage ein, durch die Justiz geschädigte Nichtjuristin!

Ich habe ausreichend vorgetragen und ausreichend Beweismaterial hinzugefügt.
Richter Lindenberger ignoriert!

Meiner Meinung nach, ist das eine weitere Rechtsbeugung, eine Strafreitelung im Amt!

Herr Richter Lindenberger kennt § 64 FamFG durch meine Vorträge.
Er missachtet die Wahrheit und sorgt für neuen Schaden und Belastung mit dieser Entscheidung!
Demzufolge ist dieser Richter nicht kompetent und nicht tragbar, da er persönlich beleidigend wird und nicht gerecht entscheidet!

Er missachtet die Tatsache, dass Schaden schon allein durch die Verhandlungen trotz Bestehen von Rechtskraft entstanden ist!

Allein schon, dass Herr Richter Lindenberger die Worte „wahrscheinlich, vermutlich“ weiterhin verwendet, nachdem das AG Zwickau-Familiengericht-Frau Zimmermann am 13.07.2018 be-

stätigt hat, dass nach Art. 111, Abs 5 für das Verfahren 8 F 1059/07 das neue Familienanwenden war und damit § 64 FamFG beachtet werden musste, widerspricht seiner weisung der Widerklage 22 C 1023/16.

Denn, der Feststellungsantrag war aus diesem Grund, dass nach wie vor die Frage, ob seit dem 01.05.2012 Rechtskraft besteht, nicht beantwortet wird und die Worte, wie „wahrscheinlich“ „Ihrer Ansicht nach“, gewählt werden, die Voraussetzung für die Leistungsklage.

Herr Richter Lindenberger schreibt im Endurteil auf Seite 5: „Basierend auf der Behauptung der Beklagten (Widerklägerin), die vermutlich sogar richtig ist,“

Fehlerhaft wurde der Rechtskraftvermerk nicht überklebt, sondern vorsätzlich, denn zu diesem Zeitpunkt bestand auch auf der Beschlussausfertigung der Rain C. Dietrich Rechtskraft, denn diese hatte nach Kenntnisnahme des Fristversäumnisses des RA Schübel selbst am 07.05.2012 einen Rechtskraftvermerk beantragt und am 11.05.2012 aufgebracht bekommen.

Die Behauptung des Richter Lindenberger, ich hätte Herrn Ra Schübel in ehrenrühriger Weise für Schaden verantwortlich gemacht, beweist, dass Herr Richter Lindenberger, einen an Betrug an mir beteiligten Rechtsanwalt schützt und nicht seiner Pflicht nachkommt, diese Sache der Staatsanwaltschaft zu übergeben, statt mich zu verleumden.

Deshalb erstatte ich hiermit eine weitere Strafanzeige und einen weiteren Strafantrag wegen des dringenden Verdachtes auf Verleumdung und Übler Nachrede.

Selbstverständlich ist der Rechtsanwalt Schübel ein Lügner und Betrüger und dies kann ich beweisen!

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Friedrich“

Im Gesamtzusammenhang dieses Schreibens steht nicht die Diffamierung der Person des Richters am Amtsgericht Lindenberger im Vordergrund, sondern Kritik an dem genannten Urteil.

Die hier gegenständlichen Äußerungen fallen in den Schutzbereich des Grundrechtes auf Meinungsfreiheit. Sie sind durch Elemente der Stellungnahme des Dafürhaltens und des Meinens geprägt und deshalb ... als Werturteil anzusehen. Die verletzend Formulierungen einer Aussage entzieht diese grundsätzlich nicht dem Schutzbereich des Grundrechtes (vgl. BVerfGE , 54, 129 <138 f.>, 93, 266, 289), vgl. Bundesverfassungsgericht 14. 1. 2019, Aktenzeichen 1 BvR 233/17.

Dies ergibt sich auch daraus, dass die Angeklagte am Anfang dieser e-Mail schreibt, Richter Lindenberger ergreift Partei für einen lügenden und betrügenden Lumpenhund. Weiter schreibt sie in einem neuen Absatz: „Wenn der Richter Lindenberger nicht in der Lage ist, zu erkennen oder vorsätzlich bewusst vertuscht, dass nach Bestehen von Rechtskraft keine Verhandlungen stattfinden dürfen, dass schon allein durch diese rechtswidrigen Verhandlungen, Gerichts- oder Anwaltskosten entstehen, dadurch Schaden entsteht und dass ein unabhängiges Organ der Rechtspflege seine Mandantschaft vor Schaden zu bewahren hat und sich nicht an nicht regelkonformen Handlungen des Gerichtes zu beteiligen hat, ist er in meinen Augen ebenso

„asozialer, krimineller, unverschämter, strafvereitelnder Lumpenhund, wie der, welchen er „schützt.“

Dies zeigt eindeutig, dass sie der Meinung ist, dass Richter am Amtsgericht Lindenberger sich im Verfahren nicht korrekt verhalten hat und diese Meinung tut sie kund.

Dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt, ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Formulierung „Wenn dann ...“, da also schon dieser Satz selbst eine Relativierung enthält.

Das Grundrecht auf Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz gilt allerdings nicht vorbehaltlos, sondern findet nach Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, namentlich in der hier angegriffenen Verurteilung zugrunde liegenden § 185 StGB (vgl. BVerfGE , 93, 266 <290 ff.>). Steht ein Äußerungsdelikt in Frage, so verlangt Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der Meinungsfreiheit sich Äußernden einerseits und der persönlichen Ehre des von Äußerungen Betroffenen andererseits droht (vgl. BVerfGE 7, 798 <212>; 93, 266 <293>; stRspr). Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, weshalb deren Gewicht insofern besonders hoch zu veranschlagen ist, (vgl. BVerfGE , 93, 266 <293>). Die Meinungsfreiheit erlaubt es insbesondere nicht, den Beschwerdeführer auf das zur Kritik am Rechtsstaat erforderliche zu beschränken und ihm damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen (vgl. Bundesverfassungsgericht, 14. 6. 19, Az: 1 BvR 2433/17).

Um eine genau solche Kritik handelt es sich hier, auch wenn diese Kritik sehr überspitzt geäußert wurde. Zu beachten ist weiterhin die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. 8. 2005, Az: 1 BvR 1917/04. Hier wird ausgeführt: „Vielmehr nimmt eine herabsetzende Äußerung erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern auch überspitzter Kritik, die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE , 82, 272 <284>).“

Insofern ist festzustellen, dass die Angeklagte mit ihrer Äußerung ein sachliches Anliegen, nämlich die Überprüfung des Verfahrens bzw. des Urteils im Verfahren des Amtsgerichtes Zwickau, Aktenzeichen: 22 C 1023/16, durch eine übergeordnete Stelle herbeizuführen (vgl. ebenfalls Bundesverfassungsgericht, 23. 8. 05, Az.: 1 BvR 1917/04).

Ebenfalls beachtlich in diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des OLG Koblenz vom 7. 10. 2009, Az: 2 Ss 130/09. Dort wird sinngemäß ausgeführt, dass die beanstandeten Äußerungen im Gesamtzusammenhang zu beurteilen sind, in dem sie gefallen sind. Sie dürfen nicht aus dem betreffenden Kontext herausgelöst und einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Wie auch in dieser Entscheidung des OLG Koblenz ergibt sich auch hier aus dem Gesamtzusammenhang des Schreibens, dass die Sachauseinandersetzung und nicht die Diffamierung des Richters oder die Herabsetzung seiner Persönlichkeit im Vordergrund steht. Es handelt sich um die Begründung eines typischen prozessualen Werturteils, nämlich der Umstand, der Angeklagten aus zu beurteilenden Besorgnis, das Verfahren sei nicht rechtens gelaufen.

Außerdem hat die Angeklagte ebenfalls, wie im Fall des Oberlandesgerichtes Koblenz unter Aktenzeichen 2 Ss 130/09, im gegenständlichen Verfahren die Äußerungen nicht als unbeteiligter Dritter getätigt, sondern als Beteiligte im Kampf um Rechtspositionen, wobei es nicht darauf ankommt, dass die Angeklagte ihre Kritik hätte auch anders formulieren können. „Dabei darf ein Verfahrensbeteiligter auch starke eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen.“, so das OLG Koblenz

Unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung, insbesondere der des Bundesverfassungsgerichtes, ist die Äußerung der Angeklagten in der genannten E-Mail vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit, Artikel 5 Grundgesetz, gedeckt, weshalb die Angeklagte freizusprechen war.

Es handelt sich nicht um eine Schmähkritik, sondern um eine Kritik mit Sachbezug.

Daran ändert auch nichts, dass die Angeklagte bereits seit langem derartige Meinungsäußerungen und auch wiederholt schon drastisch kundgetan hat. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist nicht zeitlich oder quantitativ beschränkt.

Die Angeklagte war daher aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Eisenreich
Richter am Amtsgericht



Fertigen Sie den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Zwickau, 18.02.2020

Justizhauptsekretärin
amtst. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle